

**Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Dormagen, die von den Technischen Betrieben
Dormagen, AöR verwaltet werden
vom 18.12.2008**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.Februar 2004, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Dormagen, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz:TBD) in seiner Sitzung am 09.09.2008 mit Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen vom 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dormagen vom 07.04.2005 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Dormagen gelegenen und von den TBD verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Delhoven
- b) Friedhof Gohr
- c) Friedhof Hackenbroich
- d) Friedhof Mathias-Giesen-Str.
- e) Friedhof Nettergasse
- f) Friedhof Nievenheim
- g) Friedhof Straberg
- h) Friedhof Stürzelberg
- i) Friedhof Zons
- j) Heidefriedhof
- k) Horrem

**§ 2
Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind Eigentum der TBD.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt den TBD, Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- oder Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Dormagen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls deren Eltern Einwohner der Stadt Dormagen sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird in der Regel erteilt, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Ablebens Angehörige (§ 15 Abs. 5 Buchstabe a bis h) in der Stadt Dormagen hat, welche zum Erwerb eines Wahlgrabes berechtigt sind. Beisetzungen von Ortsfremden in Reihengräbern sind unzulässig, eine Ausnahme dabei bildet die Beisetzung in anonymen Reihengräbern.

(4) Wer aufgrund seiner Versorgung, aus Alters- oder Gesundheitsgründen den Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Stadt Dormagen genommen hat, gilt nicht als Ortsfremder im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können durch Beschluss des Verwaltungsrates der TBD für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls Ruhezeiten (bei Reihengrabstätten /Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der TBD in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Der Beschluss der Schließung oder Entwidmung ist mindestens 3 Monate vor seinem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten dem Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Die TBD haben auf Antrag für den Rest der Nutzungs- bzw. Ruhezeit Ersatzgrabstätten gleicher Art auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen, gewünschte Umbettungen auszuführen und die neuen Grabstätten in ähnlicher Weise, wie die entwidmeten oder außer Dienst gestellten Grabstätten herzurichten.

Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 4

Bestattungsbezirke

(1) Die Verstorbenen sollen in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(2) Die Bestattung auf einem anderen Friedhof kann zugelassen werden, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Die Bestattung soll auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind oder
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte besonderer Art (Kinderwahlgrab, spezielle Urnenwahl- und Reihengrabstätten, Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften) beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Stadtteiles nicht zur Verfügung stehen.

(3) In strittigen Einzelfällen werden die Verstorbenen auf dem Friedhof bestattet, den die TBD, Friedhofsverwaltung bestimmen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gemachten Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher eines Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(2) Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet:

- a) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
- b) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche oder gärtnerische Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern,
- g) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und sonstige Gegenstände aus den Anlagen oder von fremden Grabstätten ohne Erlaubnis zu entfernen,
- h) Friedhofsanlagen, -einrichtungen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- i) zu lärmern oder zu lagern,
- j) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.

(3) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung verstoßen, kann der Aufenthalt auf den städtischen Friedhöfen für eine bestimmte Zeit oder für einen längeren Zeitraum untersagt werden.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

§ 7

Ausführung gewerblicher Betätigung

(1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese wird durch Ausweis der Friedhofsverwaltung auf Widerruf erteilt.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragsstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 der Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.

(3) Die Zulassung kann vom Nachweis einer für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten durch ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt werden. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Reinigung von gewerblichen Geräten in und an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe ist unzulässig.

(8) Die durch Grabpflegeunternehmen auf den zu pflegenden Gräbern aufgestellten Werbeschilder dürfen eine max. Größe von 6 cm hoch und 10 cm breit haben.

(9) Gewerbetreibenden, die entweder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden.

III. Bestattungen

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, spätestens zwei Tage vor der Beisetzung, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (5) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (6) Für Erdbestattungen gelten die Bestattungsfristen des § 13 Abs. 2, 3 des Bestattungsgesetzes NRW. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden. Dies gilt auch, wenn eine Beisetzung durch Verstreuerung erfolgen soll. Anderenfalls wird die Bestattung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte veranlasst.

§ 9 Särge

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Der Transport innerhalb des Friedhofes muss immer in einem geschlossenen Sarg ("Transportsarg") geschehen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus Holz oder leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 205 cm lang, 75 cm hoch (einschließlich Füße) und 75 cm breit sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Säрге mit Zinkeinsatz dürfen nur aus zwingendem Grund verwendet werden. Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) Särge, die nicht den Vorschriften entsprechen, können durch die Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

§ 10 Ausheben der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Grabstätten müssen durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand voneinander getrennt sein. Ihre Tiefe ist so zu bemessen, dass der höchste Punkt des Sarges bei Verstorbenen über 5 Jahren mindestens 120 cm, bei Verstorbenen unter 5 Jahren, Totgeburten und Urnen mindestens 80 cm unter der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bleibt.

(3) In jeder Einzelgrabstätte darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter 1 Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Grabe zu bestatten.

(4) Bei Zubettungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass vorher das Grabzubehör sowie eine evtl. vorhandene Einfassung entfernt werden. Sofern beim Ausheben der Grabstätten Grabaufbauten (Grabmale, Fundamente) oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für dabei entstehende Beschädigungen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 11 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 12 Jahre.

§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Dormagen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Dormagen unzulässig. Sie dürfen nur in andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erfolgen. Nicht zugelassen sind Umbettungen aus Tiefengräbern. Umbettungen werden nur in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. durch das Friedhofspersonal ausgeführt. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Alle Umbettungen, mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen, erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettung aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Kann der Antragsteller nicht allein verfügen, muss die schriftliche Einverständniserklärung der Mitberechtigten vorgelegt werden. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 30 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhestätten noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz der Schäden, die infolge der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird in der Regel keine Umbettung mehr durchgeführt. Sofern keinerlei Bedenken bestehen, kann die Friedhofsverwaltung bis zur Einebnung der Grabstätte auf Antrag eine Umbettung vornehmen. Dabei wird die Zeit, um welche die Ruhefrist oder Nutzungszeit überschritten war, auf die Nutzungszeit eines neu zu erwerbenden Wahlgrabes angerechnet. Die Grabstellengebühr richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Umbettung geltenden Friedhofsgebührenordnung.

Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen.

(6) Ausgrabungen von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedürfen der behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(7) Bei Ausgrabungen von Leichen und Aschen zum Zwecke der Überführung nach auswärtigen Friedhöfen sind die Bestimmungen der Verordnung über das Leichenwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzung

§ 13

Allgemeines

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der TBD. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Grabstätten ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) In folgenden Grabarten werden Bestattungen vorgenommen:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Anonyme Urnenreihengrabstätten,
- f) Anonyme Reihengrabstätten für Sargbestattungen
- g) Ehrengabstätten
- h) Pflegeerleichterte Reihengrabstätten für Urnen

i) Pflegeerleichterte Reihengrabstätten für Sargbestattungen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen nachträglich umzugestalten bzw. einer anderen Nutzung zuzuführen.

(4) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(5) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können zum Zweck späterer Bestattungen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung kann ihre Zustimmung verweigern, wenn dadurch die Bestattung auf dem betreffenden Friedhof nicht mehr gewährleistet werden kann. Die übrigen Vorschriften dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

(6) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich den TBD, Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es gibt folgende Arten von Reihengrabstätten:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschließlich Tot- oder Fehlgeburten, mit einer Grabgröße von 125 x 60 cm
- b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, mit einer Grabgröße von 200 x 100 cm,
- c) für Urnen mit einer Grabgröße von 60 x 60 cm.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, bei denen die Ruhefrist der Verstorbenen abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Einebnung von Reihengrabstätten ist dem Verfügungsberechtigten mindestens 3 Monate vorher mitzuteilen; sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt die Mitteilung durch ortsübliche Bekanntmachung.

(5) Die Friedhofsverwaltung veranlasst, dass alle innerhalb dieser Frist nicht entfernten Grabaufbauten auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgebaut werden. Sie kann über nicht entfernte Grabaufbauten sowie Grabzubehör nach 3 Monaten nach der Einebnung des Grabes frei verfügen.

(6) Die nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Urnenasche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich des Erwerbes und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Es stehen folgende Arten von Wahlgrabstätten zur Verfügung:

- a) Sondergrabstellen (früher Wahlgrabstellen I. Ordnung) und Wahlgrabstellen (früher Wahlgrabstellen II. Ordnung) bis zu vier Stellen, Größe je Stelle 250 x 120 cm,
- b) Urnenwahlgrabstätten in der Größe von 100 x 100 cm,
- c) Kinderwahlgrabstätten in der Größe von 150 x 75 cm.

Die Wahlgrabstätten und ihre Ordnung sind im Friedhofsplan festgelegt. In Urnenwahlgrabstätten können 4 Urnen beigesetzt werden.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder, bei geeigneten Bodenverhältnissen, als Tiefengräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit für die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Nach erfolgter erster Beisetzung ist die nachträgliche Herrichtung als Tiefengrab für diese Stelle außer im Rahmen einer Umbettung nach § 12 nicht mehr möglich.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur auf eine der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Aus dem Erwerb des Nutzungsrechtes ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfall den TBD Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(6) Die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer mehrstelligen Grabstätte kann von der Friedhofsverwaltung abgelehnt werden, wenn auf dem betreffenden Friedhof nur noch geringe Bestattungsflächen vorhanden sind (Freiflächen nur noch für weniger als zwei Jahre).

(7) Die Nutzungszeit beträgt bei einem Ersterwerb grundsätzlich 20 Jahre. Der Nutzungsberechtigte kann darüber hinaus eine Nutzungsdauer bis zu maximal 30 Jahren beantragen. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf gegen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr von mindestens 5 bis zu maximal 30 Jahren verlängert werden. Es ist Aufgabe der Nutzungsberechtigten, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Die Beisetzung eines Verstorbenen in einem Wahlgrab, dessen Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreiten würde, darf nur zugelassen werden, wenn das Nutzungsrecht vor der Beisetzung zur Wahrung der Ruhefrist verlängert wird.

(8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(9) Bei Urnengrabstätten noch vorhandene Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(10) Die beabsichtigte Einebnung von Wahlgrabstätten ist den Nutzungsberechtigten, soweit sie ermittelbar sind, schriftlich mitzuteilen. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt die Mitteilung durch ortsübliche Bekanntmachung zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres im Amtsblatt der Stadt Dormagen. Zwischen dem Datum der Mitteilung und der Einebnung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

(11) Die Friedhofsverwaltung veranlasst, dass alle innerhalb dieser Frist nicht entfernten Grabaufbauten auf Kosten des Nutzungsberechtigten sach- und fachgerecht abgebaut werden. Er kann über nicht entfernte Grabaufbauten sowie Grabzubehör nach drei Monaten nach der Einebnung des Grabes frei verfügen.

(12) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige sind die in Abs. 5, Satz 2 genannten Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Tiefengräbern ist eine erneute Tiefenbestattung nur zulässig, wenn in der darüber liegenden Grabstelle keine Beisetzung erfolgt ist oder auch diese Ruhefrist abgelaufen ist oder gemäß § 12 dieser Satzung eine Umbettung vorgenommen wird.

(13) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung oder Rückvergütung gezahlter Gebühren entzogen werden, wenn die Grabstätten oder ihr Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt werden oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt wurden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 3 Monate befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

(14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühren erfolgt nicht.

(15) Ein Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.
- e) Pflegeerleichterten Urnenreihengrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur 1 Asche bestattet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.

(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m.

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Ehrengabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Dormagen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 21 und 29) - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung der Grabstätten ist alles zu unterlassen, was insbesondere nach Form, Material und Bearbeitung aufdringlich ist, unruhig oder effektheischend wirkt und geeignet ist, Ärgernis zu erregen oder die Besucher in ihren berechtigten Empfindungen zu stören oder zu verletzen.

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf jedem Friedhof, auf dem es möglich ist, werden Abteilung mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen (früher: besonderen) Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Die TBD legen nach erfolgter Beratung im Verwaltungsrat die Grabfelder fest, für die zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten. Die Belegungspläne, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Bei der Anmeldung einer Beisetzung haben die Angehörigen die Wahl zwischen einer Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeiten vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Beisetzung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und bauliche Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Die Mindeststärke für Teil- bzw. Vollabdeckungen auf Gräbern beträgt 0,10 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 21

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Pflegeerleichterte Grabstellen:

a) Urnen

Zulässig sind Grabplatten aus Impala Granit, Bearbeitungsform geschliffen,
Größe: 0,40 x 0,40 m, Stärke: 0,10 m

b) Säрге

Zulässig sind Grabplatten aus Impala Granit, Bearbeitungsform geschliffen,
Größe: 0,95 x 0,60 m, Stärke: 0,15 m.

(2) Bei diesen Grabstätten wird eine Grabplatte als Grabstein in die Rasenfläche eingelassen. Andere Gedenkzeichen oder Anpflanzungen sind nicht zulässig.

(3) Auf dem Friedhof Straberg werden in den Feldern VI bis IX keine durchgehenden Steineinfassungen genehmigt.

§ 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedigungen, Einfassungen und aller sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind dreifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstabe oder Modelle vorzulegen,

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 Errichtung der Grabaufbauten

Bei Errichtung von Grabaufbauten ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, setzt die Friedhofsverwaltung dem Verfügungsberechtigten bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sowie dem Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Änderung oder Beseitigung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren, dass sie dauernd frost- und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 20 und 21.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die TBD sind verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die für die Unterhaltung der Grabstätte Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der TBD bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften den TBD im Innenverhältnis, soweit die TBD nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, unterstehen dem besonderen Schutz der TBD und werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung von Grabaufbauten

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sach- und fachkundig zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 4 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 4 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind die benachbarten Grabstätten nicht störende Gewächse zu benutzen. Es soll nur eine geringe Artenzahl verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume, Sträucher und Pflanzen anordnen.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Pflegeberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und auf die vorgesehenen Abraumplätze zu bringen. Die Aufstellung von unwürdigen Blumengefäßen (z. B. Konservendosen u.a.) ist untersagt.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 28

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt unbeschadet der §§ 18 und 27 keinen besonderen Anforderungen.

§ 29

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorschreiben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten treffen.

(3) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
- e) Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff.

(4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 27 und 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 30

Vernachlässigung der Pflege der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eiebnen und einsähen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen, Trauerfeiern

§ 31

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in den Zellen sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. § 32 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen werden in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 32

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder die Leiche nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Leichenhalle überführt worden ist.

(3) Die Trauerfeier in der Halle soll nicht länger als 30 Minuten dauern; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

(6) Die Gestaltung der Dekoration und die Gestellung der Dekorationspflanzen bei den Feiern obliegt der Friedhofsverwaltung. Zusatzdekorationen können erlaubt werden.

§ 33 Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Sofern die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer nicht bereits nach § 26 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dormagen vom 31. August 1989 am 31. Dezember 1996 endeten, werden sie auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 35 Haftung

Die TBD haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haften die TBD nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von den TBD verwalteten Friedhöfen und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 33 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
i) Grabstätten entgegen § 30 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten

Die Satzung und die jeweiligen Änderungen treten nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Dormagen vom 07.04.2005 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO)

§ 7 Abs. 6 lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Dormagen, den 19.12.2008

Koch
Vorstand

1. Änderung der Satzung vom 19.12.2008 für die Friedhöfe in der Stadt Dormagen, die von den Technischen Betrieben Dormagen, AöR verwaltet werden vom 26.03.2010

Aufgrund von §4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313) und § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW.2009 S. 950), hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Dormagen, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz: TBD) in seiner Sitzung am 25.02.2010 mit Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen vom 23.03.2010 folgende 1. Änderung der Satzung vom 19.12.2008 für die Friedhöfe in der Stadt Dormagen, die von den TBD, AöR verwaltet werden, beschlossen:

§ 1 Die §§ 2, Abs. 3, Satz 5 und 7 Abs.1 werden wie folgt geändert:

§ 2 Friedhofszweck

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- oder Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Dormagen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls deren Eltern Einwohner der Stadt Dormagen sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird in der Regel erteilt, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Ablebens Angehörige (§ 15 Abs. 5 Buchstabe a bis h) in der Stadt Dormagen hat, welche zum Erwerb eines Wahlgrabes berechtigt sind.

Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 7 Ausführung gewerblicher Betätigung

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung anzeigen.

§ 2 Diese Satzung tritt zum 01.04.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung(GO NRW)

§ 7 Abs. 6 lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 26.03.2010

Koch
Vorstand der Technischen Betriebe